

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Habe ich einen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung, wenn ich erwerbstätig bin?

Wer zur Sozialunterstützung etwas dazuverdient, muss dies melden. Liegt die Höhe des Lohns/Gehalts unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich. Erwerbstätige können einen Berufsfreibetrag in Anspruch nehmen: Bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 108,81 Euro, bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 217,62 Euro. Der Berufsfreibetrag wird vom Einkommen abgezogen, das auf die Höhe der Sozialunterstützung angerechnet wird.

Habe ich einen Anspruch auf die Sozialunterstützung, wenn ich ein weiteres Einkommen beziehe?

Liegt die Höhe anderer Einkommen, z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pensionen, Unterhaltszahlungen, Mieteinnahmen etc., unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich. Nicht zum Einkommen zählen z.B. Familienbeihilfe, Pflegegeld oder Renten. Sie können zusätzlich zur Sozialunterstützung bezogen werden.

Darf ich meine Ersparnisse behalten?

Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von 7.254,06 Euro pro bezugsberechtigter Person im Haushalt dürfen behalten werden.

Muss ich mein Auto verkaufen?

Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt, aufgrund einer Behinderung oder in ländlichen Gebieten gebraucht werden, müssen nicht verkauft werden.

Muss ich meine Eigentumswohnung oder mein Haus verkaufen?

Nein – nicht wenn die Eigentumswohnung oder das Haus dem eigenen Wohnbedarf dient.

**ACH
TUNG**

Wird Sozialunterstützung länger als 3 Jahre bezogen, wird ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen.

Verfahren/Ersatz

Bei welchen Behörden kann ich die Sozialunterstützung beantragen?

Anträge können bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Sozialämtern) und Gemeindeämtern gestellt werden.

Was kann ich tun, wenn ich mit einer Entscheidung der Behörde nicht einverstanden bin?

Über den Antrag auf Sozialunterstützung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialamt). Wer mit einer Entscheidung des Sozialamtes nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 4 Wochen gegen den Bescheid eine Beschwerde erheben.

Muss ich Leistungen aus der Sozialunterstützung zurückzahlen?

Sozialunterstützung ist grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Leistungen sind nur dann zurückzuzahlen, wenn Vermögen geerbt wird oder Leistungen etwa durch falsche Angaben unrechtmäßig bezogen wurden. Bei Liegenschaften bleibt die Eintragung im Grundbuch bestehen. Wer später eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, muss die Sozialunterstützung nicht zurückzahlen!

Wir beraten Sie gerne, wenn Sie Fragen zur Sozialunterstützung haben:

Kontakt-Termin vereinbaren

**T: +43 (0)662 86 87-89 oder
sozialversicherung@ak-salzburg.at**

Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg, T.: +43 (0)662 86 87
Titelfoto: © ifeelstock - stock.adobe.com
Autorin: Mag.^a Lisa Fürst LL.M.
Redaktion: Stephan Gabler
Grafik: Bernhard Rieger
Druck: Eigenvervielfältigung
Verlags- und Herstellungsort: Salzburg



SOZIAL- UNTERSTÜTZUNG

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich

Antworten auf die wichtigsten Fragen

Viele Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen haben, verzichten derzeit aus Scham oder weil sie ihre Rechte nicht kennen auf Unterstützungsleistungen. Das soll nicht sein: Wer in einer Notlage ist, braucht die Leistungen der Sozialunterstützung und soll sie auch tatsächlich beantragen. Wir informieren Sie über Ihre Rechte.

**ACH
TUNG**

Am 1. Jänner 2021 wurde in Salzburg die bedarfsorientierte Mindestsicherung von der Sozialunterstützung abgelöst. Es kam dadurch zu großen Veränderungen der bisherigen Rechtslage. Mit diesem Kurzfolder beantworten wir die wichtigsten Fragen zur Sozialunterstützung.

Leistungen

Wer bekommt die Sozialunterstützung?

Die Leistungen der Sozialunterstützung bekommen Personen, die ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Angehörigen nicht selbst oder durch Leistungen Dritter (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld etc.) bestreiten können.

Können Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft Sozialunterstützung beziehen?

Neben Österreicherinnen und Österreichern können auch aufenthaltsberechtigte EU-Bürgerinnen und -Bürger, Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel (Aufenthalt länger als 5 Jahre) sowie Asylberechtigte Sozialunterstützung beziehen. Achtung: Eine freiwillige Leistung für andere Personen wie bisher gibt es nicht mehr.

IN DIESEM FOLDER ERFAHREN
SIE, OB SIE SOZIALUNTERSTÜTZUNG
BEZIEHEN KÖNNEN.

Bin ich krankenversichert, wenn ich Sozialunterstützung beziehe?

Sie erhalten eine E-Card und sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Eine Pensionsversicherung besteht nicht.

Wie hoch sind die Leistungen aus der Sozialunterstützung?

- Alleinstehende erhalten 12-mal jährlich 1.209,01 Euro netto pro Monat
- (Ehe)Partner bzw. Erwachsene im gemeinsamen Haushalt erhalten 12-mal jährlich 846,31 Euro netto pro Monat
 - ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person 544,05 Euro pro Monat (höchstens 2.115,77 Euro pro Haushaltsgemeinschaft, mindestens aber 241,80 Euro) betreute Wohnformen wie beispielsweise Einrichtungen für Personen mit Behinderungen, Frauen oder Wohnungslose gelten dabei nicht als Haushaltsgemeinschaft
- Minderjährige Kinder bekommen 12-mal jährlich 302,25 Euro, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

**ACH
TUNG**

Die bisher einmal im Quartal ausbezahlten Sonderzahlungen für Kinder gibt es seit 2021 nicht mehr!

Zuschläge

- für Alleinerziehende
 - für das 1. minderjährige Kind 145,08 Euro
 - für das 2. minderjährige Kind 108,81 Euro
 - für das 3. minderjährige Kind 72,54 Euro
 - für jedes weitere minderjährige Kind 36,27 Euro
- für Personen mit Behinderungen 217,62 Euro
- für Personen die im Auftrag des AMS Nach- oder Umschulungsmaßnahmen absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) erhalten
 - 156,27 Euro, wenn die Maßnahme zumindest 4 Monate dauert
 - 312,54 Euro, wenn die Maßnahme zumindest 12 Monate dauert

Durch diese pauschalen Leistungen sollen alle regelmäßigen Bedarfe (z. B. Wohnen, Nahrung, Bekleidung, Hausrat etc.) abgedeckt sein. Zusätzlich kann eine Unterstützung für Sonderbedarfe gewährt werden. Das sind z. B. erhöhte Gesundheitsausgaben, Kinderbetreuungskosten, Kosten für Schulmittel, Kosten für Möbel und Haushaltsgeräte, Miet- und Betriebskostenrückstände.

Sind mit der Leistung der Sozialunterstützung auch Wohnkosten abzudecken?

Der pauschalierte Richtsatz enthält einen Anteil von 40 Prozent für Wohnkosten.

**ACH
TUNG**

Das gilt auch bei den Richtsätzen für Kinder!

zB

Eine alleinstehende Person erhält monatlich 1.209,01 Euro. Davon dienen dem 725,41 Euro dem Lebensunterhalt und 483,60 Euro dem Wohnkostenbedarf. Sind die tatsächlichen Wohnkosten höher, steht eine höhere Leistung zu (erweiterter Wohngrundbetrag).

**ACH
TUNG**

Die Wohnbeihilfe wird als Einkommen angerechnet und vermindert damit die Leistung!

Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Habe ich einen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung, wenn ich Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehe?

Liegt die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich.

Einsatz der Arbeitskraft

Muss ich arbeiten, wenn ich Sozialunterstützung beziehe?

Wer arbeitsfähig ist, muss seine Arbeitskraft einsetzen. Davon ausgenommen sind z. B. Personen mit Kindern unter 3 Jahren ohne geeignete Betreuungsmöglichkeit, Personen im Pensionsalter oder Personen, die eine Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und zielstrebig verfolgen (ein Studium zählt nicht dazu).

**ACH
TUNG**

Ist jemand arbeitsfähig, aber nicht arbeitswillig, können die Leistungen der Sozialunterstützung nach schriftlicher Ermahnung stufenweise gekürzt werden.